

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Umgebungen

Hartleben, Theodor Konrad

Karlsruhe, 1815

Beylagen

[urn:nbn:de:bsz:31-51205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51205)

Beilage I.

Rurzer Begriff aller derer Freyheiten, Privilegien und sonderbahrer Begnadigungen womit der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraff zu Sausenberg, Graff zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötelen, Badenweiler, Lahr und Mahlberg ic. der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Mayest. wie auch des Eöbl. Schwäbischen Crayßes bestellter respective General = Feld = Marschall und General = Feld = Zeugmeister, auch Obrister über ein Kayserl. Regiment zu Fuß ic. die Jenige, welche hinkünftig bey und neben Derö Neu = Erbauenden Lust = Hauß Carols = Ruhe mit Anbauung neuer Behäufungen ic. Sich niederlassen werden, anzusehen gedenket.

Gedruckt zu Durlach, durch Theodor Hechten.

Gleich wie des Regierenden Herrn Marggravens zu Baden und Hochberg ic. ic. Hoch = Fürstl. Durchl. sich gnädigt entschlossen, ohngefähr einer Stunden weit von Derö Residenz, Statt Durlach ein neues Lust = Hauß anlegen zu lassen, selbigen auch, nicht nur einen ansehnlichen Anfang, sondern auch zugleich den Nahmen Carols = Ruhe der Ursachen gegeben haben, weisen sie die nunmehr durch Gottes Gnade verliehene Friedenszeiten daselbsten zu Erleichterung Derö schweren Regierungs = Lastes in etwas einsamer Ruhe zu genießten sich vorgenommen, dennoch aber, um die Unnehmlichkeit der Situation durch die Leutseligkeit zu vermehren, zerschiedene nutz = und

ehrbare Gewerbe, Manufacturen, und Handtirungen allda einzuführen gedenken; also haben auch höchst; gedacht Se. Hochfürstl. Durchl. einen kurzen Begriff aller Freyheiten, Privilegien und besonderer Begnadigungen, so wie den Jenigen, die bey und um gedachtes Carols = Ruhe; sich niederzulassen; und mit Erbauung neuer Häusern vest zu setzen; Lust haben; oder bekommen; gnädigt gönnen; und verleyhen werden etc. in öffentlichen Druck kommen; und sowohl in; als ausser Landes zu männiglichs Wissenschaft bringen zu lassen; gnädigt befohlen. Und zwar

I. Solle von dieser Anbauung und Genuß solcher Freyheiten, der Religion halber niemand ausgeschlossen = sondern alle und jede, welche einer aus denen im Heil. Röm. Reich recipirten Religionen zugewandt seynd, gelitten, und in ihrem Handel und Wandel guter Vorschub gethan werden. Und damit

II. Dergleichen Neuanbauende desto mehrere Ruhe und Vergnügen haben mögen, so wollen Se. Hochfürstl. Durchl. Selbige mit einem eigenen Unter; Gericht versehen lassen, und wegen der etwa zu erörtern seyndenden Zwistigkeiten der Jurisdiction Dero Ober = Amtes Durlach in prima Instantia, untergeben, und ernstlich darob halten, daß ein jeder einer ohn verzöger; und ohnpartheylichen Justiz sich zu erfreuen habe. Weilen auch

III. An Bequemlichkeit der Wohnstätte nicht wenig gelegen, so werden Se. Hochfürstl. Durchl. einem jeden neu = ankommenden Inwohner einen erklectlichen Wohn; Platz nach Beschaffenheit seiner Profession, Stand und Familie, nicht weniger, wo es nöthig, zum Hoff, Scheuren, Stallung und Garten; ohnengeldlich auszeichnen und einräumen lassen, auch

IV. Das benötigte Bau; Holz und Sand ebenfalls gratis erlauben. So viel aber

V. Das Brechen und Beyführen der Steinen, deren bey und um Durlach genug zu bekommen, belanger, so wird solches der Neu; anbauende wegen geringer hierauff zu wendenden Kostens vor sich, und aus seinen Mitteln zu besorgen haben; Wie dann eben der Ursachen halben

VI. Se. Hochfürstl. Durchl. die gnädigste Erlaubnuß daß selbst sich einzubauen; keinem, er seye dann mit sattsamen Mitteln versehen, ertheilen, Sonsten aber, und

VII. Zu mehrerer Zierde, und Gleichheit des Orths, ein durchgehendes Modell, wornach sich die neue Inwohner in

ihren auffzurichten gedenkenden Gebäuden zu reguliren haben, ihnen vorstellen, darbey aber

VIII. Einem Jedem die Freyheit lassen, die zu seinem Bauwesen nöthige Handwerks-Leuthe, wo er will, und bey welschen er am gelindesten gehalten zu werden glaubet, zu erwählen. So ertheilen auch Höchst-gedachte Se. Hochfürstl. Durchl.

IX. Allen künftigen Innwohnern zu Carols-Ruhe, und damit selbstige derer durch das Bauwesen aufgewandter Kosten halben sich desto besser wider erholen, auch in Handel und Wandel um so merklichere Erleichterung spähren mögen, eine zwanzigjährige, und gängliche Exemption von allen Einquartierungen, Collecten, auch all andern ordinariis und extraordinariis, realibus et personalibus oneribus et Exactionibus, unter was Namen oder Praetext sie erfordert werden könnten oder wollten, also und dergestalten, daß wann auch

X. Ein oder der ander vor völligem Ausgang besagter zwanzig Frey-Jahre verstürbe, die annoch übrige Zeit nichts desto weniger seinen verlassenden Kindern und Erben nützlich fortlaffen, und also sie dieser Exemption bis zum Ende der zwanzig Jahren sich zu prävaliren haben sollen, welche Exemption Se. Hochfürstl. Durchl. auch

XI. In so ferne extendiren, daß sie Neu-ankommende ihrer mit sich bringender Mobilien, Kaufmanns und anderer Waaren halber von allen Zöllen, Auflagen und Impositionen besreyet seyn. Was aber

XII. Den in Handel und Wandel, und der Commercien, so wohl als der Consumptibilien halben zu Carols-Ruhe schuldigen Pfundzoll belanget, wollen Se. Hochfürstl. Drl. sie neue Innwohnere davon, wie oben am IX. und X. Punkten gedacht auff zwanzig Jahr dessen vollkommen besreyen, und noch fernere gnädigt erlauben, daß sie

XIII. Ihre Negotiation nicht allein in Carols-Ruhe treiben, sondern mit ihren Waaren und Manufacturen in Durlach, Mühlburg, und sonst in andern dero Fürstenthumen und Landen seyl haben, und darmit ohngehindert handeln, auch in solchen Orten ein mehrers nicht bezahlen döffen, als von Ihro Hochfürstl. Durchl. andern Innwohnern und Unterthanen desfalls prästirt wird, und werden Se. Hochfürstl. Durchl.

XIV. Es dahin gnädigt ordnen und einrichten lassen, daß in Erhandlung aller Es- und anderer zu Fournierung Dero Fürstl. Hofstatt erforderlicher Waaren, so viel deren jedesmahl zu Carols-Ruhe zu finden, Sie neue Innwohnere daselbst

allen andern in Stätten wohnenden Handelsleuthen vorgezogen werden; damit auch

XV. Sie neue Ankömmlinge in ihren Commerciën und Handthierungen desto ruhiger seyn mögen, so wollen Ih. Hochfürstl. Durchl. ihnen und derer Erben und Nachkommen eine ewige Befreyung von der Leibeigenschaft, auch allen sonst schuldigen Personal: Diensten, als Frohnen, Hagen, Jagen, und dergleichen ertheilen. Falls auch

XVI. Ein oder der andere aus rechtmäßigen Ursachen oder seiner besseren Conveniëz halben inner denen Zwanzig Frey: Jahren sein domicilium zu verändern gedenken würde, soll ihm nicht allein sein daselbst erbauetes Haus und Zugehörde mit Abzug des ihm dazü gratis gegebenen Plazes, Bauholzes, Ses, Sand und dergleichen, zu verkauffen allerdingen erlaubt, und gegönnt seyn. Wie auch

XVII. Mehr höchst: gedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. ob: gedacht den künftigen Inwohnern zu Carols: Ruhe zu erweisen gedenkende besondere Begnadigungen, ic. weder in obige Zahl noch die specificirte Zwanzig Jahr einzuschließen gemeint seynd, also werden auch die künftige Inwohnere zu Carols: Ruhe nach verstrichenen Zwanzig Frey: Jahren aller Fürstl. Hulde und Milde sich zu versichern, und keiner übermächtigen Auflagen oder andern harten Beyziehung sich zu beschwehren, sondern vielmehr aller Fürstl. Gelindigkeit in der That zu erfreuen haben. In dessen Conformität

XVIII. Se. Hochfürstl. Durchl. diß also unter Dero Fürstl. wahren Worten versprechende Freyheiten, Privilegia, Immunitaeten und Exemtionen vor das Künftige vielmehr zu mehren, und auff mehrere Jahre zu extendiren, als zu mindern, oder zu beschränken, Dero angesamnten Clemenz nach bedacht seyn und die zur Ausnahm, Biede, Bequemlichkeit, Lust und Nutzbarkeit des Orts Carols: Ruhe, oder auch zu der Inwohner bessern Vortheil dienende Vorschläge von einem jeden anhören und selbige ins Werk zu richten mit aller Application helffen werden. Wie Sie dann mehrgedachte zu Carols: Ruhe sich künftigh: Häuglich niederlassende Bürger sammt deren Familien in:gemein und jeden insonderheit in Dero besondern Gnaden: Schuß aufnehmen, und darin beständig zu erhalten, auch bey diesen, und künftigh: mehr ertheilenden Privilegiis und Beneficiis kräftigst handhaben zu wollen, in:gleichem wie der alle beschwehrende Hinternüssen, Ansecht, und Bekränkungen durch Dero Fürstl. Macht und Autorität zu beschützen

gnädigt und verbindlich versichern, es auch dahin einzurichten keines weges ermanglen, daß Ihnen Bürgerlichen Inwohnern zu Carols Ruhe von Männiglichen mit all = freundlich, und geneigtem Willen, Vorschub, Hülf, und allem Guten begegnet, und zu handen gestanden werde. Dessen zu Urkund haben Ihre Hoch, Fürstl. Durchl. dieses mit eigenhändiger Unterschrift und bedrucktem Inseigel bestätiget. Carolsburg den 24. September Anno 1715.

Carl R. z. B.

(L. S.)

Beilage II.

Special-Nachricht, wie auff des regierenden Herrn Marggrafens zu Baden Durlach Hoch = Fürstl. Durchl. ergangenen gnädigsten Befehl die Celebrirung des Evangel. Jubel-Fest, den 31. Octobr. 1717. und dabey zugleich angestellte Einweihung der neuen Fürstl. Hof = Capelle zu Carolsruh vollzogen werden soll; Nebst denen daselbst, sowohl als zu Durlach tragenden Functionen des Ministerii Ecclesiastici und Gymnasii illustris.

Druckts Theodorus Hecht, Fürstl. Hofbuchdrucker.

Wann vermöge des erlassenen Hochfürstl. GeneralEdicts, das Jubel = Fest den 30. October mit allen Glocken eingeläutet, die anbefohlene Preparations = Predigten über den 7. Vers des 13. Cap. an die Hebr. Gedenket an euere Lehrer ic. verrichtet, und so wohl zu Carolsruh, als Carolsburg und Durlach Beichte gelesen worden, versammeln sich Morgens den 31. Oct. als an dem Jubel = und Einweihungs = Fest, nicht minder das Carolsruhische Ministerium, als die sonst hiezu gnädigt berufene Geistliche, in deme, wegen noch nicht erbauter Stadtkirche, den Inwohneren zum Gottesdienst angewiesenen Hause, und versügen sich von daraus, nachdem der allhiefige Stadtdiaconus,

M. Johann Dietrich Bohm, den Anfang der Andacht mit Vorlesung des 8. Cap. Nehemiae, auch eines besonders hierauf gerichteten, bereits Anno 1630 — bey dem Jubelfest der Augsbürgischen Confession, in hiesigen Landen abgelegten und verlesenen Gebets gemacht, nebst der Schuljugend und deren Präceptoren, welche das geistreiche Lied: Nun freut euch liebe Christen gemein ic. anstimmen, in folgender Ordnung durch die Gallerie an dem Fürstl. AudienzSaal, in die neue Hoffcapelle, allwo sie die, von ihnen getragene nachgesetzte Kirchengefässe und Sacra auf den Altar setzen, und sich an die angewiesenen Orte, nächst dem Altar begeben:

1. Das Tauff: Becken, der Hoffvicarius Philipp Jacob Boch. 2. Eine AltarKanne, der Vicarius Mahler von Niesfern. 3. Eine andere dergleichen, der Pfarrer von Kusheim, Johann Friedrich Kaufmann. 4. Einen Kelch, der Stadtdiaconus in Carlsruh, M. Joh. Dietrich Bohm. 5. Eine Capsul mit Hostien, der Hoffdiaconus Joh. Japhet Körner. 6. Die Kirchen: Agenda, der Senior Ministerii der Durlachschen Diözes, Pfarrer zu Eckenstein. 7. Die Formulam Concordiä, der Senior in der Pforzheimischen Diözes, Jacob Petri, Pfarrer zu Nöttingen. 8. Die h. Bibel, der Fürstl. Kirchenrath und Hoffprediger Joh. Laurentius Hölzlein.

Nach diesem erheben Sich Ihre Hoch = Fürstl. Durchl. der Regierende Herr Marggraf und übrige anwesende Hoch = Fürstl. Personen unter Begleitung des Adels und hoher Ministern, in obgedachte neue Capelle, bey deren Eintritt, nach Absingung des Lieds: Komm heiliger Geist, Herr Gott ic. eine schöne harmonische Vocal = und Instrumental: Music gehört wird, worauff obgedachter Herr Hoffprediger Hölzlein die Haupt: Predigt, über den in dem Fürstl. Edict vorgeschriebenen Text, Apocal. XIV. sowohl in Absicht auff das theure Fest, als auch die gegenwärtige Kirch: Einweyhung ablegt. Nach angehörter Predigt werden verschiedene, in der christl. Kirchen gewöhnliche Actus vorgenommen: nemlich ordinirt, und als Hoffvicarius presentirt wird Phil. Jacob Boch, bisheriger Candid. Ministr. auch presentirt als Carlsruhischer Stadtdiaconus M. Johann Dietrich Bohm Pfarrer zu Hagsfeldt. Und weil sich anbey, ein der Röm. Cathelischen Religion bisher zugethaner Geistlicher, der vermöge aufgewiesener Testimonien an einem vornehmen Ort, Mitprediger gewesen, eingefunden und nach erkannter Wahrheit des Evangelii zu der Evangelischen Kirchen, durch göttliche Gnade sich zu wenden verlanget,

wird derselbige nach dem abgesungenen Lied: Erhalt uns Herr bey deinem Wort &c. und einer kurzen Rede des Kirchenraths Hölzleins seine öffentliche Glaubens Bekenntniß vor dem Altar ablegen.

Hierauf wird das geistreiche Lied: Wie schön leuchtet der Morgenstern &c. abgesungen; und die vorhandenen Eheleute copulirt, worunter die Priesterliche Copulam Esajas Zachmann von Wälfertingen und Anna Maria Imbrin, so mit einander 51. Jar in der Ehe gelebt, für der christlichen Gemeinde confirmiren lassen, auch ein neugebohrnes Kind Gott in der Heil. Tauffe vorgetragen wird. Nach dessen Vollendung genießen Ihre Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Marggraf in hoher Person und übrige vorhandene Communicanten des Sacrament des h. Nachmahls, worauf, nachdem das *Te Deum laudamus* unter Pauken und Trompeten: Schall solenniter abgesungen, die Einweihungs-Solemnia, der Herr Hofprediger mit Ertheilung des KirchenSegens beschleget, und die Andacht die ganze übrige Tageszeit fortgesetzt wird, worauf bei einbrechender Nacht der an dem Fürstl. Schloß stehende Centralthurn des Orts mit 80. wohl erfundenen Sinnbildern, welche die aufsteigende, wachsende, streitende und jubelnde Evangel. Kirche, die Attribute des göttl. Wortes, und die Glückwünschung der Fürstl. Marggräf. treugesinnten Untertanen, auch an der Haube des Thurns die Gaben des h. Geists auf 8. schwebenden Scheiben fürstellen, illuminirt zu sehen ist.

Folgenden Tags, als den 1. Nov. haben Ihre Hochfürstl. Durchl. dem sämtl. Adel in Gallia zu erscheinen gnädigsten Befehl ertheilt, und wird der Hoff nach vollbrachten Gottesdienst und geendigter Tafel Zweyen Studiosis Gymnasii Durlacensis Christoph Philipp Sauern und Joh. Heinr. Hembergern, welche nach Veranlassung dieser solennen KirchEinweihung teutsch poetische Reden ablegen werden, Gehör geben.

Im übrigen aber wird auch dieses Orts nach Inhalt des mehr erwehnten Fürstl. Edicts, die Fest, Feyrung und Gottesdienst vollzogen; wobey die Functionen folgender massen vertheilet sind:

In der Fürstl. HofCapelle zu Caroläruhe predigen: Den 31. Oct. Vormittags, h. Kirchenrath und Hofprediger Hölzlin; Nachmittags, h. HofDioconus Joh. Saphet Körner. Den 1. Nov. abermals h. Kirchenrath Hölzlin, den 2. Nov. h. Stadt-Dioconus Bohmi.

In der HoffCapelle zu Carolsburg: Den 31. Oct. Vormittags, H. Joh. Wasmuth, Præceptor prim. Gymn. Nachmittags, H. Vicarius zu Niesern. Den 1. Nov. H. HofDiaconus Körner. Den 2. Nov. der Carolsrühische Hofvicarius Philipp Jacob Böch.

In der Stadtkirche zu Durlach den 31. Oct. Vormittag: Der Fürstl. Kirchenrath, SpecialSuperintendent, und Stadtpfarrer Herr Joh. Jacob Eisenlohr. Mittags: H. StadtDiaconus Christian Hallbusch. Abends: H. OberDiaconus Joh. Hieronymus Meiting. Den 1. Nov. Vormittags H. Diaconus Hallbusch. Mittags wird das Leben des theuern Manns Lutheri von dem Stadtvicario Müller von der Cänzel abgelesen. Den 2. Nov. Vormittags, H. OberDiaconus Meiting. Mittags aber hält die Kinderlehr H. Diaconus Hallbusch.

Bei dem Gymnasio illustri in Durlach wird den 2. Nov. der Rector und Prof. Theol. auch Philos. H. Joh. Ludwig Boye, eine gelehrte oration; de Cognomento Babelis Ecclesie Evangelico-lutheranæ tributo ablegen, zu welcher er durch eine Preliminar-Dissertation de Cognomentis B. D. M. Luthero ob reformationem et merita a piis majoribus inditis, invitirt. Den 3. Nov. hält der H. Kirchenrath und SpecialSuperintendent Eisenlohr den Synodum Pastorum seiner Diöces, und wird nach gehaltenen SynodalPredigt des Nachmittags nebst dem respondenten M. Joh. Dietrich Bohm eine Disputation de reformatione Lutheri defendiren. Die Freitags Predigt hält H. OberDiaconus Meiting. Den 4. Nov. wird H. Kirchenrath Höglin als Professor Gymnasii eine öffentliche Disputation, respondente Philipp Jacob Bürklin, Predigern Ihre Hochf. Durchf. der verwittibten Frau Marggräfin zu Augustenburg, de Ministrorum Ecclesie circa Magistratum πολυπραγμασύνη ventiliren. Den 5. Nov. wird erwehnter Rector Gymnasii Boye, Reformationem Divi Lutheri a Papeistorum dubiis et Criminationibus, Respondente Sigismundo Christophoro Closio Durlacensi Phil. et Theol. Stud. vindiciren, und endlich unter Discretion des Prorectoris Gymnasii, H. Joh. Caspar Malschii, welcher hiezu ein gelehrtes Programm ligatum geschrieben, die 3 Studiosi Carl Friedrich Waag, Daniel Höyer, und Joh. Friedrich Schütz, durch lateinische Reden de VI. ætatibus Papismi, diese wochentliche JubelFeier endigen.

Gott der Geber des Guten erweke unsere Herzen zu wahrer Andacht, und befördere seines Heil. Namens Ehre, und das Christl. Fürstl. Absehen unseres gnädigsten LandesFürsten.

Beilage III.

Privilegien für die Residenzstadt Carlsruhe vom Jahr 1722 nebst Zusätzen zu denselben vom Jahr 1724.

Wir Carl von Gottes Gnaden Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röttelen, Badenweiler, Fahr und Wahlberg etc. Ihro Römischen Kayserl. und Königlich Catholischen Majestät, wie auch des löblichen Schwäbischen Kreises respectisve General Feldmarschall und General Feldzeugmeister, auch Obrister über ein Kayserlich Regiment zu Fuß etc. thun hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen jedermänniglich kund und zu wissen; Demnach Wir bey dem durch Gottes mildreiche Verleyhung nun abermals erlangten und guter Hoffnung nach, mit seiner göttlichen Güte, Beystand, mehr als vormals dauerhaftig anscheinenden gemeinen Reichsfrieden und an diesen desselben Gränzen, zugleich auch unseren Fürstenthum und Landen innsonderheit verschafften, beständigen Ruhestand Unsere obhabende landesväterliche Sorge vornehmlich auch dahin gewendet, daß diese von Gott dem Allmächtigen Uns anvertraute Lande und Leute, nicht nur zu den ehemals genossenen Flor und vergnüglicher Nahrung befördert, sondern auch an Anzahl derer Inwohner, Wiederherstellung und Verbesserung ihres Handels, und Wandels, nach Einleitung der zu allerhand Manufacturen und Commerciën recht erwünscht und sehr bequemen Situation aufs möglichste gebracht, und vermehret werden möchten;

In diesem ernstlichen Vorhaben auch Unsere Fürstliche Residenz um mehr, dann eine Meyl; Wegs näher gegen den Rhein und Unsere daselbst habende ordentliche Ueberfarth, nemlich bis nach Carlsruhe gerücket, benebens denenjenigen, so sich dahin begeben, des Orts, Bequemlichkeit mitzusehen,

und hieselbst sich haushälterlich niederzulassen begehren, allen ersinnlichen Vorschub zugebäuden, und erwünschter Fortsetzung diß Ihres Vorhabens allerhand diensame Gnaden Immunitäten, und Freyheiten zu ertheilen, und nach Gelegenheit zu vermehren, wohlbedächtlich resolvirt haben;

Als wollten wir zu dessen allgemeiner Nachricht und Versicherung solch = Unsere Landesväterliche gnädigste Wohlmeinung hiemit folgender maßen declariret, und bekant gemacht haben; Nemlich so lassen Wir es bey demjenigen, was zur Vermehrung der Inwohnerschaft in diesem Ort von Unsers wegen bereits Anno Ein tausend Siebenhundert und fünfzehen publiciret worden, allerdings bewenden, wollen solches in seinem vollkommenen Inhalt, gleich, als ob selbiges in diesem Brief von Wort zu Wort enthalten wäre, wiederholt haben, werden und wollen daraufhin auch, alle diejenige, so sich in dieser neuen Stadt Carlsruhe häuslich niederzulassen gedenken, ohne einigen Unterschied der Nation und Religionen, so fern selbige in dem heiligen Römischen Reich recipirt, und üblich sind, ohne Entgeld mit Gnaden aufzunehmen, und Ihrer jedem eine ohnbefchränkte Gewissens: Freyheit, und Religions-Übung wiederfahren, und unbeeinträchtigt gedenken lassen, Sie auch dabey gegen alle etwa besorgliche Beunruhigungen nachdrucksamlich schützen:

Nur dieses wollen Wir Uns vorbehalten haben, und zu einem jeden gnädigst versehen, daß derselbe nicht mit leerer Hand sich einzulassen unterstehen, sondern wenigst in Capitali --: Zweyhundert Gulden eigenes Vermögen einbringen, dergleichen einzukommen verlangende Juden aber nicht unter --: Fünf hundert Gulden eigenthümlichen Guths liquidiren und mit sich bringen werden.

Und wie Wir allen Jeden so sich in dieser Unserer neuen Residenz Stadt bürgerlich einzulassen gedenken, und solches mit Erbauung eines Hauses wirklich bezeugen, eine vollkommene Leibesfreyheit für sich selbst und alle Ihre Nachkommen zu ewigen Tagen gnädigst gegönnt haben wollen; Also declariren wir hiemit wissend und wohlbedächtlich, daß, wer von andern Orten Unseres Fürstenthums und Landen seine Wohnung anhero zu transferiren, und sich mit Aufrichtung ein oder mehrerer Häuser hieselbst festzusetzen Willens ist, demselben die vorhin etwa obgehabte Leibeigenschaft, auf sein geziemendes anmelden, ohne einigen weiteren Entgeld, gnädigst geschenkt, und die Leibesfreyheit, sammt was deren anhängig, für sich

und seine Descendenz beyderley Geschlechts sub consueta clausula mildiglich gegönnet seyn, und wiederfahren solle.

Wer aber von fremden Orten in diesem Vorhaben ankomen wird, von dem wollen Wir nur allein forderist einen genugsamen Schein seiner ehrlichen Geburth und Herkommens, und daß er nebst diesem entweder leibfrey geböhren, oder mit seiner Obrigkeit guten Willen leibfrey worden, und also dieser oder sonsten anderer Sachen halber keinen nachjagenden Herren habe, erwarten, und Ihne darauf ohne weitere seines Kosten in unseren Schutz zu einem Unterthanen, und Bürger in dieser unserer Fürstl. Residenz Stadt gnädigst an und auf zu nehmen, auch Ihne, oder die Seinige mit einem aller Orten sonst gebräuchlichen, obwohl geringen sogenannten Bürger Geld von Niemand beschweren lassen; Und wann darauf hin dergleichen aufnehmende neue Bürgere Uns die gebührende Landschuldigung geleistet, mithin auch ihr Vorhaben hieselbst häufigen zu wohnen mit der That bezeuget haben werden;

So sollen Sie nicht allein für sich, Ihre Kinder und Kindskinder neben der oben angeregten vollkommen und immerwährender Leibfreyheit sich auch aller und jeden anderer Vortheile, welche, des Orts Gelegenheit nach, jeder Inwohner und Bürger genießen solle, kann oder mag ebenwohl fähig seyn und nach seinem Verlangen, ohne einige Ausnahme und Unterschied, zumal auch ohne Unser oder sonst jemand's einrede, noch Hinderung sich zu bedienen, und zu erfreuen haben.

Insonderheit sollen dieselbe Ihrer erbauenden neuen Häuser und dererselben Zugehörde, wie auch ihrer in dieser Markthum Zwing und Bänn nach Maasgab der deswegen beschenehen ordentlichen Umsteinung liegender Feld Güter halben nicht allein aller ordinari und extraordinari Anlagen, als Würth, Schatzung, Zinße, Zehenden, und was sonst noch vorkommender Landesnothdurft von Uns, oder Unsertwegen jeweilß ausgeschlagen und angesezet werden mag, auf —. Dreyßig Jahr lang von dato dieses Briefs anzufangen, allerdings frey und exempt seyn und bleiben; sondern Wir wollen auch zu Erbauung der gleichen Häuser, und Zugehörden denenselben einen annehmlich, und genugsamen Platz davon aber der geringste —. Bierzig Schuh lang seyn solle, ohne einigen weder jetzt oder künftigen Entgelt einräumen, und eigenthümlich überlassen: Nicht weniger auch das nöthige Bauholz auf dem Stamm aus Unseren nächstgelegenen Waldungen umsonst anweisen, und sogar sie dafür mit Anforderung des sonst in Unserm ganzen

Landesherkommlichen Stamm oder sogenannten Wittgelde nicht beschweren, aber, alle ersinnliche Beförderung, und Hülfe thun; Ingleichen denenselben einen nöthigen und hinlänglichen Weydgang vom Rindvieh und Schweine, so viel als es immer wird möglich und ohne derer nächstgelegenen Gemeinden gerechtfame Abbruch wird geschehen können, auch überdieß zu einer Allmend und gemeinem Guth ohnweit Mühlburg einen Platz von — Vier Morgen, zu Haltung des Fasel Viehes, welche Sie aber auf Ihren eigenen Kosten auszustocken haben, ferner auch denenselben nach Proportion der gebauten Häuser jährlich ein zulängliches an Gabholz anweisen lassen.

Und wiewohlen Uns lieb seyn würde, wann dergl. neu ankommende Bürger in Erbauung solcher Häuser und Zugehör, die sich Unserer im Land zur Genüge wohnenden bauverständiger Handwerksleute bedienen würden, so sollen Sie doch an dieselbe nicht so genau gebunden seyn, sondern Ihrem Wohlgefallen nach andere ausländische Arbeiter zu bestellen und zu gebrauchen, freye und ungebundene Macht und Willen haben; diese auch solche Arbeit halben, der Uns sonst als Landesherten zu entrichten habenden herkommlichen Recognitionen, solang die Freiheits-Jahre dauern, gänzlich befreyet bleiben.

Obwohlen Wir auch gnädigt verlangen, daß die Häuser dieser Stadt einer äußerlichen zierlichen Gleichheit aufgestellt werden sollen, und deshalb ein gewisses Modell gut befunden worden ist, so hat doch solches die Meynung nicht, daß dem Bauführer die Sache kostbar oder sonst beschwerlich gemacht, vielweniger des Inhabers und Eintheilung derer Gemächer halben, einig Ziel und Maas vorgeschrieben, sondern in so fern außer der äußerlichen Facciata ganz freyer Wille gelassen seye und bleiben solle, jedoch versehen Wir Uns, daß dergleichen Häuser von Zeit der Aufnahme an, wenigstens in — Zwey Jahren völlig außgebaut seyen.

Deßgleichen sind Wir auch entschlossen diese neuankommende Bürger aller übrigen Personal Beschwerden, als Hagen, Zagen und anderer herrschaftlichen Frohndienste auf ewig frey und unbeschwert zu lassen; Was aber zu gemeinen Stadtwesensdienst von Zeit zu Zeit erforderlich seyn und vorkommen möchte, deme wird sich, als Wir Uns versehen, keiner in Betrachtung des dapon auf Ihne selbst fließenden Nutzens entziehen, sondern nach billiger Proportion gerne Beförderung zu thun, von selbstem gemeeynt seyn.

Wir sprechen auch diejenige, so ein oder andere Manu-
facturen anfangen und treiben werden, dorenthalben, und so-
viel insonderheit die einbringende rohe Materialien, wie auch
die hinausshickende im Land gemachte Waaren betrifft, des-
gleichen auch, was sie sonst von Ihrem Hausgeräth und
Vermögen, es bestehe worinn es wolle, gleich Anfangs mit-
bringen, aller Mauth, Zoll, Weggelds, und dergleichen Auf-
schlags zu Wasser und Land, allerdings frey, also daß Sie
solche Materialien, Waaren und Güther, Sie haben Nahmen
wie sie wollen, ohne einigen Entgelt, Zeit der Freyheits-
Jahren herein, und respective hinaus führen sollen und
mögen.

Wir erlassen auch diejenige, so in dem Ort Carlsruhe
ein und anderer Handel sowohl Beweg- als unbeweglicher
Güter haben, vornehmen und treiben, die sonst gewöhnli-
chen Accises oder Pfundzolls, und wollen keinen Zim-
t-wohner mit dessen Abforderung beschweren, sondern einen
jeden desfalls eine völlige Freyheit auf —: Dreyßig Jahr
lang angedeyhen lassen. — Es solle auch einem jeden also ein-
gelesenen Bürger hienit erlaubt und frey gelassen seyn,
Seine Nahrung und Gewerb an allen Orten im Land, und
auf allerhand ehrbare Weise zu suchen und zu treiben, jedoch
daß sich desfalls in specie die Handwerks-Leute denen er-
theilten Zunft-Ordnungen gemäß bezeugen, und derselben
gebührende Folge leisten.

Demer Schild und Gasenwirthen erlauben Wir Ihren
auszuschicken vorhabenden Wein und Bier aller Orten in oder
außer Lands, wo es Ihnen beliebig, ohne einig unsere Hin-
der- oder Beschwerung zu verkauffen.

Und was das Umgeld von dem Ausschank betrifft, so sollent
Sie von jeder ausschenkenden —: Ohm Wein, Uns mehr
nicht, als —: Bierzig Kreuzer, und von jeder —: Ohm
Bier —: Zwanzig Kreuzer für alles zu zahlen, herentgegen
aber die zu Mühlburg übliche alte Maag im auszupfen zu brau-
chen schuldig seyn.

Wir wollen auch der gemeinen Stadt zu desto besserer Un-
terhalt- und Verforgung des Stadtwesens von solchem Umgeld
die Quart gnädigst gegönnt, und in Kraft dieses zu einer ewig
und beständigen Einnahm angewiesen haben;

So fern auch einige unserer Bedienten, irgend einen bü-
rgerlichen Handel und Gewerb zu treiben sich anmaßen, so wol-
len wir Sie dahin Kraft dieses angehalten haben, daß Sie in

so fern dieserley Handthierung und die bürgerliche Polizen betrifft, sich dem Amts- und Stadtgerichts-Zwang nicht entziehen, sondern sich in so weit denen andern Bürgern gleich erzeigen, und wegen solchen Gewerbs die proportionirliche Last mittragen sollen.

Und wiewohlen auch die Evangel. Luther. Religion in Unserm Fürstenthum und Landen bishero einig und allein in öffentlicher Übung gewesen und noch ferner bleiben solle;

So werden Wir doch nicht hindern, daß auch die, der Evangl. reformirten Religion zugethane Bürger, Ihrer eignen Convenienz nach, absonderliche Kirchen, Schul und Pfarrhäuser erbauen; und Ihren absonderlichen Gottesdienst öffentlich und ruhig anstellen und halten;

Wegen derer Römisch-Catholischen aber lassen Wir es bey der bis anhero tolerirten ruhigen stillen Übung Ihrer Religion noch ferner, und in solang unveränderlich Bewenden, bis sich mit der Zeit Mittel und Wege öffnen werden, wie dieselbe ohne Schmälierung und Abbruch Unserer Landesfürstlichen Hoheit mit einer öffentlichen Kirche, und Zugehörde, wie es sonst an Unserem Willen niemals ermanglet, und wozu auch allensfalls, wie ein bequemer Platz außersehen ist, sich werden versehen können.

Was wir zu Unserem Fürstl. Hoffstaat allerhand Nothdurft einzuhandeln gemüßiget seyn werden, welches die Inwohner in gerechter Waare und so billigem Preis, als man es sonst bekommen kann, anzuschaffen vermögen, da sollen Sie vor allen andern, sogar auch im Land sonst wohnenden Unterthanen, den Vorzug haben.

Würde aber ein und anderer hieselbst etablirter neuer Inwohner seine Meynung ändern, den Ort wieder verlassen, und anders wohin sich begeben wollen, so solle Ihme, da Er innerhalb denen obbenahmten Freyheits-Jahren weggöge, sein erbautes Haus und Zugehörde, so guth möglich zu verkaufen erlaubt, auch Ihme sofort, sowohl mit dessen Erlöß, als übrigem seinem Vermögen, der freye Abzug ohne den sonst gewöhnlichen Abzug, oder anderweiten geringsten Entgeldt verstattet seyn.

Würde auch einer, der sich also mit Erbauung eines Hauses in Carlsruhe gesezet, vor dem Ende dieser Freyheits versterben, so sollen seinen Kindern oder Erben, welche nehmlich in Carlsruhe haushältlich wohnen, die übrige Freyjahre vollendte unflagbar angedeyhen.

Wir gestatten ferner denen Inwohnern zu Carlsruhe hiers mit wohlbedächtlich, und wollen dazu beförderlich seyn, daß Sie gute ehrbare Policey in Ihrem Stadt-Weesen selbst aus Ihrem Mittel, doch mit Unserer Landesfürstl. Ratification, Burgermeister, Baumeister, Gericht, Rath, und aus demselben alle übrige zu Erhaltung eines löblichen Wesens, nöthige Aemter, ohne Parteilichkeit erwählen, und unter Direction und Aufsicht Unseres jedesmaligen Beamten durch dieselbe allen Ihnen selbst, und Ihren Mitbürgern vorkommende Kauf, Tausch, Testamenten, und andere Handlungen, Erbtheilungen, Versorgung derer bürgerlichen Waisen mit tüchtigen Vormundschaften verrichten, zumalen auch allerhand vorkommende burgerliche Strittigkeiten erörtern, und überhaupt gute Zucht und Ehrbarkeit mit Bestrafung aller vorgehenden Frevel und Ruchwillens, nach Anleitung und Maasgab Unserer Fürstlichen Landrecht und Ordnungen in prima instantia handhaben und beybehalten mögen.

Dabey wir Ihnen die besondere Gnade weiter angedeyhet lassen, daß von denen durch unsere Beamte oder Canzley, oder auch von Ihnen selbst, gehaltenen Sachen nach wegen derer in dem ort = dessen Wirths und Privathäusern, oder auch auf denen Gassen bey Tag oder Nacht vorgehenden Händeln, unter —: Zehen Gulden ansetzenden Straffen, Ihnen ein Quart zu desio besserer Bestreitung Ihres Stadtwesens und Abstattung nöthiger Ausgaben in Handen gelassen, jedoch getreulich administrirt und verrechnet werden solle.

Wie Sie aber dergleichen Policey, Aemter selbst zu bestellen hiemit Erlaubniß haben; Also werden Sie was denen dazu erkiessten Leuten über die in Unserer publicirten Taxordnung bestimmte Ergößlichkeit etwa noch weiters zu geben, billig gefunden, und nach unpartheylicher Erachtung mit unserer Approbation benamset werden mag, aus Ihren Gemeinen Einkünften, so weit sie solches erleiden können zu entrichten haben.

Wir wollen auch insonderheit über die schon geordnete Frey = Jahre auch gewisse Wochenmärkte anordnen zu lassen, und selbige mit vorgedachter Pfundzolls, oder Accis, Freyheit bestmöglich zu befördern, eingedenk seyn; der Gemeinen Stadt aber ein leidentliches und nach Proportion eines jeden Handel und Wandels, auch sich selbst anschaffender Boutique regulirtes Standgeld zu erfordern, und in Ihren gemeinen Nutzen getreulich zu verwenden, hiemit gnädigst erlaubt haben.

Mit allem obigen sind Wir nicht gemeint, wollens auch dahin keineswegs verstanden haben, als ob Wir mit Bestimmung dieser Dreyßig Freyheits Jahre, und was sonst oben angeführt ist, Uns in der gegen die Einwohner dieser Unserer Residenz tragenden gnädigste Propension ein Diehl hätten setzen wollen, sondern Sie haben sich vielmehr festiglich zu versichern, daß Wir auch nach solcher Zeit auf allerhand Art denenselben Unserer Gnaden und Wohlthaten, billigen und möglichen Dingen nach zu erweisen, keine Gelegenheit vorbeysreichen lassen werden.

Wie Wir dann zu ihrer so mehreren Versicherung, hiemit expresse haben wollen, daß dieselbe nach vollendten — Dreyßig Frey Jahren, ratione Ihres Vermögens, (worunter jedoch das Gewerbe nicht mitbegriffen, als weswegen Sie mit allen Auflagen immerfort zu verschonen sind) höher nicht dann von jedem Hundert, mit Dreyßig Kreuzer angelegt, oder aber von denen die es verlangen ein gewisses überhaupt, welches Wir doch bey dem Allerreichsten nicht über — Fünf Gulden jährlich gesteigert wissen wollen, erhoben und gefordert, außer obigem aber sonst mit keiner herrschaftlichen Beschwerde, Sie haben Nahmen wie sie wollen, worunter Wir in specie auch den Zehenden von Ihren besizenden Gärten und Aeckern verstehen, belegt werden, sondern davon gänzlich und auf ewig befreyet bleiben sollen.

Wir gedenken auch Ihnen in allem übrigen, was Wir Ihnen zu Beförderung ihres Handels und Nahrung an mehreren Gnaden, Immunitäten und Freyheiten weiter diensam ersinnen, oder Sie von Uns begehren können, in continuirender landesväterlicher Wohlmeynung jedesmal gnädigst wiederfahren zu lassen.

Und damit die Einwohner dieser Unserer Residenz = Stadt Carlruhe destomehr vergewisseret und ruhig seyn können, daß Wir und Unsere Nachfolger (als zu welchen Wir zwar ohne dies das gnädigste Vertrauen haben) Sie bey gegenwärtig erteilt und noch künftig zu erteilen Uns vorbehaltenen Privilegien handhaben wollen und sollen; So verwilligen Wir Ihnen hiemit, und in Kraft dieses gnädigst, daß Sie weder Uns selbst, noch einigen andern Unseren Nachfolgern im Regiment zu huldigen, noch ihre Pflichten abzulegen schuldig seyn sollen, es haben dann Wir, oder dieselbe Unsere Nachfolger Ihnen von Carlruhe beederseits anständige Versicherung gethan, daß Wir oder die Dieselbe bey diesen gegebenen und noch künftigen

Privilegien zu ewigen Tagen handhaben und schützen, und Ihnen jedesmal darüber einen Versicherungsbrief aushändigen wollen;

Auch soll und muß die Stadt, Carlsruhe auf keinerley Weise von Unserem Fürstenthum und Landen verseyt, durch Widdums oder Heurath, Guth oder auf einig andere Weise verändert noch geäußert werden, sondern ewig bey der Untern, Marggraffschaft Baden Pforzheimter Theils verbleiben, worauf auch alle die Inwohner zu Carlsruhe jedesmal bey der Huldigung schwören und Pflicht leisten sollen.

Hingegen versehen Wir Uns auch zu diesen jezigen und künftigen Unseren getreuen lieben Unterthanen und Inwohnern dieser Unserer Residenz Stadt Carlsruhe sammt und sonders allerdings gnädigt, daß Sie diese Unsere Special Gnade und Befreyung, jederzeit in schuldigstem hohem Respect dankbarlich veneriren, Selbige keineswegs mißbrauchen, noch gegen Unsern Willen auf andere Orte sich anmaßen, oder sonst einige Gefahrde darunter creiben werden, bey Verlust dieses Privilegii, auch Vermeidung Unserer Ungnade, und anderer schweren Bestrafung, die ein jeder, so sich diewillig zu vergreifen unterstehet, unfehlbar zu gewarten haben solle.

Hierauf thun Wir unseren jezigen und künftigen Rächen, Ober- und Unter- Amtleuten sammt und sonders, auch sonst männiglich hierdurch und in Kraft dieses Briefs gnädigt und ernstlich befehlen, daß Sie diese Unsere Residenz Stadt, und Dero jezige sowohl als künftige Inwohner gegen diese oben beschriebene und künftig noch weiters ertheilende Gnaden, Immunitäten und Freyheiten im geringsten nicht betrüben, oder davon in wenig oder viel verdringen, vielweniger andern sich dergleichen zu unterstehen, gestatten, noch verhängen, sondern ein jeder an seinem Ort dieselbe dabey vollkommen und ruhiglich verbleiben lassen, schützen, handhaben, und derselben sich zu erfreuen, befördern sollen, als lieb einem jeden ist Unsere Ungnade und ernstliche Strafe, die ein jeder, so dieses Unseres Befehls ungehorsamlich vergehen möchte, unfehlbar zugewarten haben solle, zu vermeiden.

Dessen zu mehrerer Versicherung haben Wir diesen Freyheits Brief mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm größern Fürstlichen Innsiegel wissentlich behänget, denen Vorseher dieser Stadt einhändigen lassen. — So geschehen in

Carlsruhe den zwölften Monathstag February, Im Jahr als man nach Unserm einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Heylwerther Geburt zählte Ein Tausend Siebenhundert Zwanzig und Zwey Jahr.

Carl M. zu Baden.

Vt. Büchlin.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Fahr und Mählberg ic. haben bey Durchgehung derer Unserer Residenz Statt Carlsruhe am 12ten February des Eintausend Siebenhundert Zwey und Zwanzigsten Jahrs gnädigst ertheilten Privilegien wahrgenommen, daß noch ein und anders Unserer Residenz Stadt zum Nutzen und Aufkommen gnädigst eingeräumt, und verwilliget werden können; Und weil dann Erslichen das Aufnehmen einer Statt und ganzen Bürgerschaft darinnen bestehet, daß allerhand Manufacturen eingeführet und getrieben werden, Als verordnen setzen, und wollen Wir hiermit, daß von nun an, und bis zu ewigen Zeiten von alle denjenigen Capitalien die zu Anlegung und Fortführung einer Manufacturen, es seye an Wollen, Seyden, oder Leinwand, auch andern mehr werden angewendet werden, nicht das allgeringste, es seye unter Nahmen was es wolle, weder zu Unserm Fürstlichen Hauses, noch allgemeiner Reichs- und Creyßses Nothwendigkeiten, bezahlet werden solle: Sondern sollen alle diese Capitalia, so lange Sie bloß allein in denen Manufacturen gebraucht, und daraus die Handwerker im Land gefördert werden, aller und jeden Auflagen und Beschwörden frey und ledig bleiben: Zweytens sollen auch alle diejenige, die sich in Unserer Residenz Statt Carlsruhe häufig niederlassen werden, wenn Sie von Ihren eigenen Mitteln leben, und keine bürgerliche Nahrung treiben, von aller Ihrer Fahrnuß und Vermögen nicht das allgeringste weder an Uns oder Unserer Nachkommen zahlen, noch zu Reichs- und Creyßs Beschwörden etwas beytragen, sondern aller Anlagen frey und ohnbeschwört bleiben; Und wollen Wir über dieß noch Ihnen hiermit eingeräumt haben, daß, wenn sie anderer Orten in Ehren Aemtern gestanden, Ihnen mit Unserm eigenen Bedienten derjenige Rang gegeben werden solle, der Ihnen nach Ihrer anderswo wirklich gehaltenen Function ge-

bühret, jedoch solchergestalt, daß in der Claß, wo seine Function hingehöret, Unsern Bedienten der Vorgang vor Ihnen verbleiben möge.

Und sollen dergleichen von Ihnen eygenen Mitteln lebende Personen nichts anders zu thun schuldig seyn, als daß Sie sich um einen Schutzbrief von Uns und Unsern Nachkommen anmeldten, und bey Unserer Cansley den Eyd der Treu abschwören, da Sie sodann ohne die geringste Beschwehrde geschützt, und Ihnen der gebührende Rang mit Unsern Bedienten angewiesen werden solle.

Drittens, Weilen Wir auch der Gemeinen Bürgerschaft nachtheilig und schädlich finden, wenn einige Häusser und liegende Güter solchergestalt privilegiret werden, daß deren Besitzer zu demjenigen, was die Gemeine Bürgerschaft unter sich zu Erhaltung des gemeinen Statuwesens zu thun hat, nichts beytragen, Als versprechen Wir hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß auffer Unsern eigenen Gebäuden auch Pfarr- und Schulhäusern, als welche vorhin der Gemeinen Bürgerschaft am nützlichsten sind, ingleichen vor diejenige Personen, die durch ihren allhiefigen Aufenthalt und Wohnung der Statt und denen Burgern sonderbahren Nutzen zuwenden, Wir kein Haus und liegendes Guth desjenigen befreuen wollen, was zu Behuf des allgemeinen Statuwesens erfordert wird, und wenn gleich ein oder anderer Inwohner seines EhrenAmtes, Geburt, Herrschaftlichen Dienst, oder auch anderer erlangten Freyheit halben, dasjenige in Person zu verrichten, nicht schuldig erachtet werden kann, was jeglicher Burger zu thun verbunden ist, so soll Er ein solches dennoch mit Geld in zulänglicher proportion zu vergüten, angehalten werden, damit in diesem Stück von Ihren Häusern und Gütern keine Last genommen, und auf die Gemeine Bürgerschaft gelegt werde. Und befehlen hiermit Unsern Räthen, auch Ober- und Beamten, daß Sie auch hierüber steif und fest halten, darwieder Selbst nichts handeln, oder, daß etwas darwieder gehandelt werde, gestatten, sondern alle diese Puncten eben so getreulich und fleißig beobachten sollen, als wenn Sie in Anfang gedachtem Privilegio eingerüket, und wirklich darinnen enthalten wären.

Dessen zu wahren Urkund haben Wir Sie eigenhändig unterschrieben, und Unser Größeres Fürstliche Innsiegel daran

hängen lassen. So geschehen Carlruhe den Fünfzehnten Augusti des Eintausend Siebenhundert Vier und Zwanzigsten Jahrs.

Carl M. Badens

Beilage IV.

Bestätigung der Privilegien für die Residenzstadt
Carlruhe in dem Jahr 1738.

Wir Magdalena Wilhelmina von Gottes Gnaden verwittibte Marggräfin zu Baden und Hochberg, Landgräfin zu Sausenberg, Gräfin zu Sponheim und Eberstein, Frau zu Nöttern, Badenweyler, Lahr und Mahlberg etc. geborne Herzogin zu Würtemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgardt, Frau zu Heydenheim etc.

Wie auch

Wir Carl August von desselben Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Nöttern, Badenweyler, Lahr und Mahlberg etc. Ihro Röm. Kayserl. Majestät, wie auch des Löblich Schwäbischen Kreyses General Wachtmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß etc. Als Weyland des Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Carl Marggrafens zu Baden, und Hochberg, Landgrafens zu Sausenberg, Grafens zu Sponheim und Eberstein, Herrns zu Nöttern, Badenweyler, Lahr und Mahlberg etc. Unserer Hochseel. in Gott ruhenden Herrn Gemahls und respective Onckel Liebden und Gnaden zurückgelassenen minderjährigen Enckels Dero Erb- und nunmehrigen LandPrinzens Carl Friedrich Liebden testamentliche Vormündern und verordnete LandesAdministratoren, Bekenen hiermit, Demnach Uns Unsere getreue Liebe vormundschaftliche Unterthanen die samtlliche Burger der Stadt Carlruhe, vor den erst Hochangeregten jungen minderjährigen Landfürsten Prinz Carl Friedrich Unsern freundlich vielgeliebten Enckel und respective Vettern heut dato Huldigung Pflicht und Eyd ge-

than, und Wir Uns gnädigst erinnern, daß Hochgedacht Unseres Hochseel. Herrn Gemahls und Oncle Liebden und Gnaden nach Inhalt eines Briefs de dato Carlsruhe den 12ten February 1722 gemelte Bürgere zu Carlsruhe mit gewiesnen Privilegien und Begnadigungen gnädigst begabet, daß solchem nach Wir als OberVormündern und LandesAdministratoren Nahmens des unerwähnten annoch minderjährigen LandPrinzens Carl Friedrichs, diese von mehr Hoherwehnt Unseres hochseel. in Gott ruhenden Herrn Ehegemahl und Oncle Liebden und Gnaden gemeldten Bürgern zu Carlsruhe ertheilte Freyheiten und Begnadigungen auf Derselben bey Uns eingebrachtes unterthänigstes Bitten, und da wir nicht minder Unsere gnädigste Zuneigung Ihnen vermerken zu lassen gnädigst gemeynet sind, in Vormundschafts Nahmen, gnädigst confirmirt und Bestätiget haben; Confirmiren und Bestätigen solche Freyheiten und Begnadigungen denenselben, auch in Kraft dieses Briffs, und gereden und versprechen bey Unserm Fürstlichen Worten, Sie darbey gnädigst = doch in Conformität der von oft Hohermelde Unseres Herrn Gemahls und Oncle Liebden und Gnaden Hochseel. Angedenkens dabey geführten gnädigsten Intention bleiben zu lassen, zu schützen, zu schirmen und zu handhaben, darwieder nicht zu seyn, oder zu thun, noch schaffen gethan zu werden, in keine Weiß noch Weeg. Inmassen zu dessen Urkund Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser vormundschaftliches Secret. Insiegel haben gehenkt an diesen Brief, der geben ist zu Carlsburg und Carlsruhe, den Ein und Zwanzigsten Monatsstag July im Jahr nach Christi Unseres Erläfers und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt Ein Tausend Siebenhundert Acht und Dreyßig etc.

Magdalena Wilhelmina

Carl August

M. z. Baaden W.

Marggrav zu Baaden.

J. E. Neßkall.

Vt. Bürcklin.

Beilage V.

Neue Privilegien für die Residenzstadt Karlsruhe
vom Jahr 1752.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg!

Unsern Gruß Vester, Hochgelehrter, Liebe, Getreue, ic.

Die der Stadt Karlsruhe von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden ertheilte Freyheiten haben zwar mit dem 12ten Februari gegenwärtigen Jahres ihre Endschafft erreicht, Wir werden aber auch in der Folge die Einwohner gedachter Stadt überzeugen, daß mit dieser verstrichenen Zeit Unsere Fürstliche Gnade keineswegs gegen dieselbe aufgehört habe, und verhoffen derselben andurch, daß Wir sothane Stadt vor andern zu Unserer Residenz, außersehen, bereits eine deroer sicher, und wesentlichsten Proben gegeben zu haben.

Hingegen wollen Wir Uns auch von denen Einwohnern Unserer Residenz Stadt gnädigst versehen, daß sie sich ihres Ortes bestens beemühen werden, sich in Unserer Gnaden zu erhalten, und die zur Einrichtung einer guten Polizey und Aufnahme des hiesigen Stadtweesens vorkiehrende Anstalten in schuldigstem Gehorsam mit Beförderen zu helfen.

Unser gnädigster Wille ist demnach

Erstlichen, daß hinkünftig in gedacht Unserer Residenz Stadt Karlsruhe alle und jede Gebäude ohne Ausnahme, es seyen vorder- oder Hinterhäuser, Scheueren, oder Stallungen, so neu erbauet, oder nach Abgang deren alten Gebäude wieder hergestellt werden, nach dem neuen von Uns gnädigst genehm gehaltenen Modell, welches bey Unserem Bauamte zu haben, von Steinen bis unter das Dach aufgeführt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserm Oberamt Karlsruhe hiemit ernstlich, die genaueste Obsicht zu tragen, zu solchem Ende sich von jedem bauenden vor der Erlaubnis einen Riß übergeben zu lassen, damit solch Unserer Verordnung ohne Ausnahme nachgelebet, und zu deren Befolgung Jedermänniglich, wer es auch seye, so gewisser angehalten werde, als Wir in unterlassenden Fällen Unser Oberamt Karlsruhe zur Verantwortung zu ziehen, und diejenige, welche sich hierinnen Uns

ferm Willen nicht gefüget haben, mit schwehrender Strafe zu beslegen entschlossen seynd. Und obwohlen Unsere Herrschaftliche Waldungen keinesweges vermögen, ohne sie zu eröden, das zu denen Eingebäuden und Dachwerkern erforderliche Holz zu fourniren, So werden Wir jedennoch auch hierinnen denen Carlsruher Einwohnern alle mögliche Erleichterung und Vor-schub angedeihen, und Ihnen das Bauholz in so lange, als es ohne merklichen Schaden der Waldung geschehen kann, an thunlichen Orten in dem jedesmaligen ForstTax abgeben lassen.

Zweitens wollen Wir die dahier recipirte Einwohnere, sie seien Evangelisch Lutherisch, Reformirt, oder Catholisch, bey dem freien Exercitio ihrer Religion einem und dem andern Theil, wie auch die Juden bey ihrem Gottesdienst in soweit solches bis daher gnädigst gegündet worden, und ohne Abbruch unserer Uns ausdrückentlich vorbehalender Landesherrlicher Gerechtsame geschehen kann, fernerweit auch in das künftige gnädigst belassen.

Drittens ist Unser weiterer Befehl, daß fürterhin keine fremde Manns- Person zu einem Bürger angenommen werden solle, welche sich nicht wegen ihrer ehrlichen Geburt, Herkommens und Leibesfreiheit hinlänglich legitimiret und zugleich wahrscheinlich dargethan hat, daß sie sich dahier wohl ernähren und ein tüchtiges Mitglied seyn werde, auch jedesmalen eidlich erhärte, daß einer solch ledigen Person eigenes Vermögen wirklich Fünfhundert Gulden, ein paares Eheleuthe aber Siebenhundert Fünffzig Gulden nach Abzug aller darauf haftenden Schulden betrage, und solches hiehero inferiret werde, jedoch behalten Wir Uns zugleich bevor, bey Personen, welche in Ansehung einer besondern Geschicklichkeit, oder dergleichen dem gemeinen Weesen sehr nützlich seyn können, nach Unserm gnädigsten Gefallen zu Dispensiren.

Und da

Viertens die denen Bürgern, welche hieher ziehen, durch die Privilegien auf 30 Jahre zugestandene Freyheit vor dem Land- und Pfundzoll auch Abzug, wenn sie von einem andern Amt hieher gezogen seind, mit dem Verflus derselben erloschen seind. So wollen Wir auch, daß fürterhin denen neu angenommen werdenden Bürgern dahier keine mehrere Freyheit, als ein jeder anderer in Unserm Fürstlichen Landern ebenfals genießet, diesfalls zu statten kommen solle.

Wir verordnen auch

Fünftens, daß künftighin der Pfund-, und Landzoll

von denen Einwohnern der Stadt Carlsruhe, wie von andern Unseren Unterthanen sowohl in der Stadt, als in Unserm gesamtten Landen, wo solches zu entrichten ist, durch Unsere jedes Ortes befindliche Zollere und Pfundzoll Einziehere eingezogen und Uns getreulich verrechnet, und Niemand davon als Unsere wirkliche nicht aber die Titular Bediente, und zwar nach Unseren diesfalls bereits vorliegenden Fürstlichen Verordnungen, nur von demjenigen, was sie in Ihre Haushaltungen gebrauchen, nicht aber von dem, womit sie Handel und Wandel treiben, in so ferne sie diesfalls nicht besonders von Uns befreiet seynd, und solches darthun können, befreiet bleiben sollen.

Und obwohlen Wir auch hierunter den Back und Mezel, Brandwein, und Gasthabern Pfund Zoll von denen einbringenden Kaufmanns Waaren ausdrücklich begriffen und verstanden haben; So wollen Wir jedennoch, bis auf anderweiters gnädigstes Gut befinden der Einwohnere Unserer hiesigen Residenz Stadt mit der Befreiung des sogenannten Haus Mezel Geldes, welches sonst ein jeder, der ein Stück Vieh zu seinem eigenen Hausbrauch schlachtet, zu entrichten hätte, begnadigen, auch dermalen annoch

Sechstens. Bis Uns ein anderes gefällig seyn wird, von der Bezahlung des Pfund Zolls alle andero zum Verkauf eingebracht werdende grüne Garten Gewächse, Butter, Eyer, Milch, wie auch die alte und junge Hüner, es werde solches in größerer, oder geringerer Menge eingeführt, oder eingetragen, entheben, wohingegen von denen andern Sorten deroer Eß Waaren, Geflügel, Schmalz, und dergleichen der eingeführte Pfundzoll nach der Vorschrift Unserer Pfund Zoll-Ordnung auf die nemliche Art, wie in Unserer Stadt Durlach auch geschieht, eingezogen werden soll.

Siebentens verordnen Wir hierdurch, daß fürhin von denen hiesigen Hinterfassen, wie in anderen Städten das gewöhnliche Hinterfassen Geldt mit Zwen Gulden vor Uns und eben so viel vor Unsere Stadt Carlsruhe eingezogen werden solle.

Achtens wollen Wir Unserer Residenz Stadt Carlsruhe fernerweit den Weidgang, wie sie solchen dermalen genießet, samt denen zu Erhaltung des Fasses Viehes bestimmten dreien Morgen Aekern belassen und werden den gnädigsten Befehl ertheilen, daß solthener District behörig aufgesteint, und der Stadt angewiesen werde. Ingleichen seynd Wir

Neunten^s gnädigst gewillet, Unserer Residenz Stadt Carlsruhe fernerweit vorzubehalten, zu Erhaltung guter Polizey, unter Reservirung Unserer Landesherrlichen Bestätigung, Bürger, und Bäumeister Gericht und Rath und aus demselben alle übrige Stadt Polizey, Aemter ohne Partheilichkeit zu erwählen, und unter der Direction Unseres Oberamtes alle Contracte, Testamenten, Vormundschaften, und andere Handlungen zu errichten und zu bestellen, die geringe bürgerliche Streitigkeiten in prima instantia zu erwörtern, und die vorgehende Frevel und Muthwillen nach Maasgab Unserer fürstlichen Landesrechte und Verordnungen zu bestrafen.

Zehnten^s solle Unserer Stadt Carlsruhe noch fernerhin, und zu allen Zeiten eine Quare von denen in der Stadt, deren Wirths, oder privat Häusern, oder auf denen Gassen bey Tag oder Nacht vorgehenden Händeln, oder anderen in die Polizey einschlagende strafbaren Dingen durch Unsere Canzley, das Oberamt, oder auch den Stadt Magistat selbstent unter Zehn Gulden angelegt werdender Strafen verbleiben, und selbige neben andern Ihren Intraden getrenlich verrechnet, und die Rechnung alljährlich von dem Oberamt abgehört und justificirt werden. Aus welchen und anderen von Uns der Stadt überlassen werdenden Einkünften dieselbe

Elften^s Ihre Ausgaben zu bestreiten hierbey oder sich nach Unserer fürstlichen Tax, und andern Verordnungen pünktlich zu achten hat. Wie Wir dann auch zu dessen mehrerem Behuf

Zwölften^s derselben das Markt und Stand Geld sowohl von denen Jahr, als auch denen Wochenmärkten, wie anderen Unseren Städten belassen, hingegen hat dieselbe mit Anschaffung der Materialien und Bestellung derer Einzieher den Kosten zu übertragen.

Dreizehnten^s haben Wir die nach dem Unserer Stadt Carlsruhe im anno 1722 ertheilten Privilegio jedem Einwohner derselben zugestellte und gedachte Privilegium deutlich erklärende gedruckte Freiheits Briefe, welche auch denen öffentlichen Zeitungen einverleibt worden seynd, genau einschicken lassen, und, da durch deren deutliche Worte:

„Dreyendes allenfals Er wirthen wolle, solle derselbe in diesen 30 Jahren zu Umgeld nicht mehr bezahlen, dann vor eine Ohm Wein Bierzig und vor eine Ohm Bier zwanzig Creuzer.“

sich allzu klar ergiebet, daß dieses mäßige Ohmgeld nur auf

die 30 Freyheits Jahre vestgesetzt worden seye; So wird Uns so weniger anzumuthen seyn, hierinnen eine derer beträchtlichsten Revenüen, welche Wir von Unserer Residenz Stadt Carlshruhe zu beziehen haben möchten, nachzusehen, als ohnehin dergleichen Mäßigung nicht sowohl der ganzen Stadt, als vielmehr denen Wirthen und Fremden zu statten kommen würde. Unser gnädigster und gemessener Befehl ist demnach, daß fürter in von dem 3ten July gegenwärtigen Jahrs das Ohngeld samt dem Maas Kreuzer sowohl in Ansehung des Weins, als Biers auf den nemlichen Fuß gesetzt werde, wie es zu Mühlburg und anderer Orten eingeführt ist, Worbey sich in Zukunft die hiesige Wirthe werden zu bequemen haben, entweder unter dem Siegel, oder unter dem Accord, wie man es von Seiten Unserer fürstlichen Rentkammer vor gut befinden wird zu wirthen. Jedemoch solle die Mühlburger alte Maas dahier fernweit beibehalten, und bey dem Aufschluß die Berechnung nach der kleinen Maas gemacht, und der gemeinen Stadt von dem Betrag des Ungeldes die völlige Quart zu ewigen Tagen überlassen bleiben, wohingegen dieselbe von diesen vermehrten Einkünften die Befoldungen derer Almosen Pflegeren, Nachtwächtern, Bettelvögten, und des Stadt Mögners bestreiten, und solche keineswegs weiters aus dem Stadralmosen beziehen, den Ueberrest aber gleichgestalten zum Besten des gemeinen Wesens nützlich verwenden solle. Wir befehlen auch

Wir zehentens daß ein jeder hiesiger der christlichen Religion zugethauer Einwohner, er befinde sich in Unseren fürstlichen Diensten, oder nicht, wann er bürgerlich gewerb treibet, und zwar ersterer so viel das Gewerb, die Liegenschaften und das Poltzei Weesen in realibus anbelanget, keinesweges aber in Ansehung seiner Person, Familie, und Gesindes der Obramtlichen und der Stadt Jurisdiction samt denen Juden unferworfen bleiben solle.

Wir wollen auch, daß in Zukunft alle und jede Einwohner Unserer Residenz Stadt Carlshruhe, Unsere Fürstliche Bediente ohnaußgenommen, von Ihren besitzenden Wohnungen und liegenden Gütern zu denen nach Maasgabe Unserer fürstlichen Verordnungen geschehenden Umlagen und dem gemeinen Last angehalten werden und dazu ohne Ausnahme concurriren sollen. Jedemoch wollen Wir Unsere Fürstliche Dienerschaft in so ferne ein oder der andere derselben kein Bürgerlich Gewerb treibet und nicht besonders privilegieret worden ist, von denenjenigen Beschwerden, welche einem gemeinen Bürger zu

leiden obliegen und in Einquartirung, Thor- und Hauptwach-
ten und dergleichen besetzen, so wie bishero weder in natura,
noch in Geld prästiret haben, fernerhin verschonet wissen, wo-
hingegen die Häuser, sie gehören weme sie wollen, zur ge-
wöhnlichen Collection, Unserer Herrschaftlichen Gebäude nur
allein davon ausgenommen, sowohl in ordinariis als extraor-
dinariis angezogen werden sollen.

Wegen der hiesigen Judenschaft behalten Wir Uns betor,
Euch demnächst Unserer Fürstliche Willens, Meinung zu Euerer
Nachachtung ebenfalls zu vernehmen zu geben, in Ansehung
derer hiesigen Schutzbürger aber haben Wir zwar gnädigst re-
solvirt, das neben der gewöhnlichen Kopf- und Gewerbs-
Schätzung zu bezahlende jährliche Schutzgeld auf Zwey bis
Vier Gulden nach Befinden ihrer Vermögens Umstände herun-
ter zu setzen, und denen dermahlen dahier aufgenommenen
Schutzbürgere den Schutz auf ihre Lebens- Jahre angezeien
zu lassen: Wir seind aber zugleich entschlossen, in Zukunft
keine Schutzbürger mehrers anzunehmen, als dergleichen Leuthe,
wann sie nicht Bürger werden können, gemeiner Stadt mehr
zur Last, als Nutzen gereichen, und dieselbe ohnedies damit
übersetzet ist.

Wornebst Wir der gesammten hiesigen Einwohnerschaft die
gnädigste Zusage thun, das selbige von aller Leibeigenschaft,
in so ferne nicht ein oder der andere derselben in einen Leibeis-
genen Ort ziehen wird, eine immerwährende Leibes- Freiheit
genießen, und selbige von allen Herrschaftlichen Frohnten,
Jagden und dergleichen frei gelassen werden solle. Und obwoh-
len Wir

Fünfte hundert. Den freyen Handel mit dem Salze
in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe bereits vollkommen abge-
stellt haben, und ernstlich wollen, das das benöthigte Salz
nirgends anderswo, als aus Unseren Herrschaftlichen Magazi-
nen, oder aus denen Salz- Städten derjenigen, denen Wir
den Salz debit veradmodirt haben, bey Confiscation und dar-
auf gesetzter weiteren Strafe genommen werden solle. So
seind Wir jedennoch auch gewillt, der gemeinen Stadt gleicher-
maßen hierinnen Unsere Gnaden zu bezeigen, und derselben
fürterhin die Quare von dem beziehenden Profit, oder Salz-
Regali ohnabbrüchig zukommen zu lassen.

Gleicher gestaltn solle es

Sechszehnten mit dem Eisenhandel, wie in anderen

Unseren Städten gehalten werden, und die bisherige Freyheit hiemit aufgehoben seyn.

Siebenzehntens haben die hiesige Bürger von ihren Häusern, Gütern, dem Burgerkopf, und der Fahrnis die Schatzung zu erlegen, jedoch solle Ihnen kein mehreres als 30 tr. vom 100 fl. wie solches zu Mühlburg auch geschieht, außer denen um zu legenden Landes, wie auch ewan in Zukunft entstehenden neuen Kriegs-Kosten, welche jedennoch nach vorbesagtem SchatzungsFuß auszuteilen seynd, abgefordert werden, auch sie von der Gewerb Schatzung und allen anderen Herrschaftl. Anlagen beständig frey bleiben, und zu ewigen Tagen von ihnen auf hiesiger Gemarkung liegenden Gütern und Aeckern keine Zehenden zu entrichten haben.

Achtzehntens befinden Wir nöthig zu seyn, daß auch in Unserer Stadt Carlsruhe, wie in anderen Städten alle Handwerker und Professions Verwandte in Zünfte eingetheilt und angewiesen werden, sich denen jezigen und künftigen Zunft-Ordnungen gemäß zu bezeugen. Ihr das Oberamt habe demnach diejenigen Handwerkseute und Professionisten, welche zur Zeit bey keiner Zunft eingeschrieben seynd, zu dessen ehester Bewirkung anzuhalten, insbesondere aber in Ansehung derer dahier eingefessenen Kaufeute und vielen Krämere eine umständliche Verzeichniß mit Eurem gutächtlichen Berichte über deren Vermögens Umstände und Beschaffenheit Ihres Handels bey Unserm Hofraths Collegio und zwar bald möglichst zu übersgeben, damit auch darüber die nöthige Entschliesung ergriffen, und Euch so fort bekannt gemacht werden könne.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen hiesigen Wirthschaften, derer Menge solchergestalten angewachsen ist, daß selbige ohnmöglich samtslich eine ehrliche Nahrung finden können, und dahero auch daraus sehr viele Ohnordnungen entstanden seynd. Bey nunmehrigen Ausgang derer Freiheits-Jahren wären Wir daher wohl befuge, samtslichen Wirthen, welche sich nicht also gleich legitimiren können, daß Ihnen die Tavern Gerechtigkeitt auf allezeit verstatet worden, anbefehlen zu lassen. Ihre Wirthschaften niederzulegen, und sodann die nöthig findende Tavern Rechte nach gnädigstem Gutbefinden hinwiederum zu vergeben. Wir gedenken aber auch hierinnen mit größter Mäßigung vorzugehen, und mit solchen nur in soweit eine Verminderung vorzunehmen, als es die Handhabung einer guten Politzey ohnungänglich erfordern will. Wir verhoffen dahero Unsere gnädigste Absicht zu erreichen, wann Wir die

Etraufwirthschaften ganz und gar abstellen, und die künftige Anzahl derer Schildwirththe allerhöchstens auf Achtzehn bis 20 vestsetzen, auch aus selbigen diejenige Wirththe erwählen, welche in Ansehung der Tüchtigkeit zum Wirthen, und wegen Ihrer Häuffer und Stallungen vor anderen einen Vorzug verdienen. Ihr die Oberbeamte und Verrechnende Bedienstungen habt demnach samtllich hiesige Wirthschaften in eine Consignation zu bringen, und bey einer jeden pflichtmäßigen Unser Rentz Kammer Collegium zu Berichten, was es mit deren Inhabere Nahrung und Tüchtigkeit zum Wirthen vor eine Beschaffenheit habe, und in welcher Lage auch Einrichtung sich Ihre Häuser und Stallungen befinden, und unter solcher vestgesetzten Anzahl derer Wirthschaften hat dahero das Oberamt Carlsruhe vornehmlich diejenige, so sich wegen ihrer Häuser bequemen Gelegenheit, Lage an der Hauptstrasse und übriger Tüchtigkeit am Besten darzu qualificiren, vor andern in Vorschlag zu bringen, und dabey darauf zu sehen, damit in einer Neben Gasse nicht mehr als ein Wirthshaus sich befinden, und dergleichen Häuser nicht all zu nahe bey einander liegen, auch in dem mittleren Zirkel dergleichen nicht gestattet werden mögen.

Wir versehen Uns aber, daß Ihr hierüber Euren Bericht so schleuniger zu gedacht Unserem Rentkammer Collegio beförden werdet, als Unser gnädigster Wille ist, daß die mit denen hiesigen Wirthschaften zu machende anderweite Einrichtung längstens bis auf den 2ten July Ihren Anfang nehmen solle, und Wir dieserwegen Unserer fürstlichen Rentkammer unter heutigem dato das Nöthige gnädigst anbefehlen, hierbey aber Euch zugleich vorläufig melden, daß Wir denen beybehaltenden Wirthen, wegen Bestätigung Ihrer Wirthschaften nichts anderes, als einen mäßigen Expeditions Tax ansetzen zu lassen gedenken, übrigens aber verordnen, daß hinkünftig ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubnis keiner dahier eine Wirthschaft treiben, auch wann

Neunzehentens dergleichen neue Latern Rechte gesucht und verlängert werden, es damit wegen Ansehung derer Taxen, wie in anderen Städten des Unterlandes gehalten werden solle.

Zwanzigstens haben Wir Euch schon oben zu erkennen gegeben, daß Unsere Fürstliche Resolution wegen der hiesigen Judenschafft demnächst an Euch ergehen werde, und habt Ihr auch solche abzuwarten;

In Ansehung derer Einwohner, in Klein Karlsruhe aber haben Wir

Ein und zwanzigstens vor gut befunden, daß selbige allesamt, jedoch mit Ausnahme derer rechtmäßig privilegirten und besoldeten Herrschaftlichen Diener, zu aller Zeit vor Hintersassen gedachten Dörfleins geachtet und zu Erlegung des gewöhnlichen Herrschaftlichen Hintersassen Geldes jährlich mit Zwey Gulden auch zu Prästirung derer Herrschaftlichen Frohnden, und Wachten angehalten, und dann auch

Zwey und Zwanzigstens die Häuser in Klein Karlsruhe in nehmlicher Maaße wie die in Unserer Residenz Stadt in ordinariis et extraordinariis angeleget und collectiret, auch es mit denen Gärten und Aekeren auf gleiche Art gehalten werden solle. Letzlichen hat auch

Drey und Zwanzigstens, die auf dreißig Jahre ersteheite Abzugs, und Abzugs-Pfundzolls = Freiheit nunmehr angehört, und hat daher auch fürterhin die Gemeine Bürgerschaft den Abzug und Abzugs-Pfundzoll nach dem in Unseren kaiserlichen Unterlanden eingeführten regulativ zu entrichten.

Hierinnen bestehen nun diejenige Verordnungen welche Wir in Ansehung der anderweiten Einrichtung des hiesigen Stadts wesens dermalen zu erlassen vor nöthig befunden haben.

Wir haben darinnen Unsere Vornehmste Obforge auf die Einführung einer guten Polizey gerichtet, der gemeinen Stadts beträchtliche Einkünfte zugestanden, und denen Einwohnern solche Gnaden Bezeugungen zugewendet, welche sie allerdings in Unterthänigkeit zu verehren haben.

Es ist daher nichts übrig, als daß Unsere gethane gnädigste Zusagen und Wille Unserer Residenz Stadt verkündiget, das weiters anbefohlene annoch fordersamst bewerkstelliget, das gegenwärtig Verfugte aber in Vorfällenheiten jedesmahlen auf das genaueste vollzogen, und hinkünftig eine gute Polizey mit aller Strenge gehandhabet werde.

Hierdurch wird Unser gnädigster Wille und Befehl befolget, als dessen Wir Uns versehen, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Karlsruhe den 12. Juny 1752.